

Benutzungsordnung für die Räume der Gemeinde Rubkow im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Rubkow

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Rubkow vom 05.12.2005 wird für die Räume im Feuerwehrgerätehaus in Rubkow folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Allgemeines

- (1) Die Räume des Sozialtraktes des Feuerwehrgerätehauses in Rubkow können nach Antragstellung und Genehmigung von Vereinen, Klubs, Verbänden, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Initiativgruppen, Hausgemeinschaften und Familien der Gemeinde Rubkow für gesellige, politische, soziale, kulturelle oder sportliche Zusammenkünfte genutzt werden.
Die Räumlichkeiten können auch Nutzern überlassen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rubkow haben.
Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Bei einer Ablehnung ist eine Beschwerde bei der Gemeindevertretung Rubkow zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen mit ausführlicher Begründung schriftlich einzureichen.
- (3) Politische Zusammenkünfte sind uneingeschränkt allen politischen Gruppen gestattet, soweit sie nicht als verfassungsfeindlich anzusehen sind.
Gesellschaften sollten mindestens aus 10 Personen bestehen und bei Dauerbenutzung nicht weniger als 5 Personen umfassen.
Schüler- und Kinderzusammenkünfte sind unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, Erzieher oder Eltern gestattet.

2. Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Gemeinde Rubkow ausgeführt. Der Ausführende ist die Gemeinde Rubkow.

3. Antragstellung/ Genehmigung

- (1) Die Inanspruchnahme der Räume bedarf rechtzeitig eines schriftlichen Antrages mit Begründung. In Ausnahmefällen reicht eine mündliche Antragstellung aus. Der Antrag ist beim Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu stellen. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Über die Vergabe der Räume ist mit dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Alle für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen usw. sind vom Nutzer zu beantragen und einzuholen. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

4. Aufgaben und Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Die Reinigung der Räume, einschließlich der Toiletten und gegebenenfalls der Küche ist als Feinreinigung auszuführen. Tische, Stühle und sonstiges Inventar sind nach der Veranstaltung wieder so zu ordnen, wie sie übernommen wurden.

Jede Beschädigung der Räume und des Inventars ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. Störungen der Nachbarschaft, insbesondere unzumutbarer Lärm nach 22.00 Uhr, müssen vermieden werden.

5. Haftung

Die Teilnehmer der Veranstaltung betreten die Grundstücke der Gemeinde auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde und ihre Bediensteten haften nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Nutzung der Räume sowie dessen Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während und infolge der Benutzung durch ihn und Veranstaltungsteilnehmer am Gemeindeeigentum entstehen.

6. Schlüsselübergabe

Die Verfahrensweise der Schlüsselübergabe und der gemeinsamen Kontrolle der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister oder deren Vertretung und dem Nutzer nach Beendigung einer Veranstaltung ist individuell zu regeln.

7. Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume erhebt die Gemeinde Rubkow ein Nutzungsentgelt:

- 60 € für Klubs, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Initiativgruppen, Hausgemeinschaften und Familien
- 30 € für Verbände und Vereine, die ihre Niederlassung in der Gemeinde Rubkow haben
- 130 € für die nicht ordnungsgemäß durchgeführte Feinreinigung

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rubkow, den 05.12.2005

Höcker
Bürgermeister

Bekanntmachung am 08.02.06 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow Nr. 02, Jahrgang 02